

127

Aktenzeichen: 3 AZR 335/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 12. Februar 1985

- 3 AZR 335/82 -

Arbeitsgericht Münster

Urteil vom 27. Mai 1982

- 2 Ca 1786/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Unwirksame Zulassung der Sprungrevision

Gesetz: ArbGG §§ 76,⁷ 48, 72, § 74 Abs. 2; ZPO §§ 281, 554 a

Leitsatz: Läßt ein Arbeitsgericht die Sprungrevision zu, obwohl keine tarif- oder kollektivrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ArbGG vorliegt, so ist die Zulassung unwirksam und für das Bundesarbeitsgericht nicht bindend.



3 AZR 335/82

2 Ca 1786/81 (ArbG Münster)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Februar 1985 beschlossen:

1. Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Münster vom 27. Mai 1982 - 2 Ca 1786/81 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Kläger war von 1953 bis 1978 bei der Beklagten als Angestellter tätig. Für das Arbeitsverhältnis galt der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und ergänzende Tarifverträge. Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Klägers wurde auf Bitte des Klägers im Wege der Höherversicherung durchgeführt. Eine Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) fand nicht statt. Der Kläger begehrt von der Beklagten die Anpassung der Höherversicherungsrente gem. § 16 BetrAVG im Hinblick auf eine Erhöhung der Lebenshaltungskosten. Die Beklagte meint, nicht das Arbeitsgericht, sondern das Sozialgericht sei für den vorliegenden Rechtsstreit zuständig, außerdem sei eine Anpassung gem. § 16 BetrAVG ausgeschlossen, da diese Vorschrift für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nicht gelte.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der vom Arbeitsgericht zugelassenen Sprungrevision wendet sich der Kläger gegen diese Entscheidung.

II. Die Revision ist nicht zulässig.

Gem. § 76 ArbGG kann gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden, wenn sie vom Arbeitsgericht zugelassen wird und der Gegner schriftlich zustimmt. Dabei müssen formale Voraussetzungen erfüllt sein, an denen es im vorliegenden Fall fehlt.

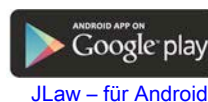
1. Ob die Sprungrevision bereits deshalb unzulässig ist, weil die Zustimmung der Beklagten nicht durch einen Rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

anwalt erklärt wurde, kann im vorliegenden Fall dahinstehen. Mit dem Vierten Senat des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 9. Juni 1982 - BAG 39, 124 = AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT Leh-
rer) geht der erkennende Senat davon aus, daß die Neufas-
sung des § 76 ArbGG und die volle Einbeziehung des Zulas-
sungsverfahrens in das erstinstanzliche Verfahren dafür spre-
chen könnten, die Zustimmungserklärung nicht dem Anwalts-
zwang zu unterwerfen. Anhaltspunkte hierfür finden sich auch
in den Gesetzgebungsmaterialien. Der Bundesrat ließ in der
Begründung zum Arbeitsgerichtsgesetz erkennen, daß für die
Zustimmung des Gegners kein Vertetungszwang bestehen soll
(vgl. BT-Drucks. 8/1567 S. 46, 50).

2. Doch kommt es hierauf nicht an, da die Sprungrevision
bereits deshalb abzuweisen ist, weil das Arbeitsgericht sie
überhaupt nicht zulassen durfte.

a) Die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für die Zulas-
sung einer Sprungrevision liegen nicht vor. Der zu entschei-
dende Rechtsstreit betrifft nicht einen der in § 76 Abs. 2
Nr. 1 - 3 ArbGG geregelten Fälle. Es handelt sich nicht um
eine der dort genannten tarifrechtlichen oder kollektiv-
rechtlichen Streitigkeiten. Dem Kläger geht es lediglich um
die Klärung der Frage, ob seine aufgrund einer Höherver-
sicherung erlangte Rente gemäß § 16 BetrAVG an die gestie-
genen Lebenshaltungskosten anzupassen ist. Das ist kein
Problem der Auslegung des Versorgungstarifvertrages (vgl.
§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ArbGG), sondern betrifft die An-
wendbarkeit des § 16 BetrAVG. Den Streitgegenstand des Ver-
fahrens bildet nicht, wie der Kläger meint, die Frage der
Pflichtversicherung in der zusätzlichen Altersversorgung
gemäß § 46 BAT; hierüber streiten die Parteien auch gar nicht.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Ob die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für die Zulassung der Sprungrevision vorlagen, hat der Senat zu überprüfen. Nach § 76 Abs. 2 Satz 2 ArbGG ist das Bundesarbeitsgericht an die Zulassung nur insoweit gebunden, als das Arbeitsgericht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache bejaht hat. Diese Frage soll von der Tatsacheninstanz abschließend beurteilt werden. Keine Bindungswirkung besteht aber, wenn das Arbeitsgericht die Sprungrevision unter Mißachtung der in § 76 Abs. 2 Nr. 1 - 3 ArbGG aufgestellten Voraussetzungen zuläßt. Nur in den Fällen, die in dieser Vorschrift abschließend aufgezählt sind, soll die Revisioninstanz nach dem Willen des Gesetzgebers durch das Arbeitsgericht eröffnet werden können. Eine Zulassung in Fällen, für die das Gesetz die Sprungrevision nicht kennt, ist unwirksam. An eine unwirksame Zulassung ist das Bundesarbeitsgericht nicht gebunden (vgl. BAG Urteil vom 16. November 1982 - 3 AZR 177/82 - BAG 40, 355 = AP Nr. 8 zu § 42 SchwbG; Grunsky, ArbGG, 3. Aufl., § 72 Rz 20, § 76 Rz 3, 5; ähnlich auch die herrschende Meinung zur Sprungrevision im sozialgerichtlichen Verfahren: Rohwer/Kahlmann, SGG, § 161 Rz 73; Hennig/Danckwerts/König, SGG, § 161 Anm. 6.2).

Diese Auslegung steht im Einklang mit der Regelung des § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG. Das Landesarbeitsgericht ist im Gegensatz zum Arbeitsgericht bei der Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht auf die Fälle tarifrechtlicher oder kollektivrechtlicher Streitigkeiten beschränkt. Ihm stehen aufgrund ausdrücklicher Regelung durch den Gesetzgeber weitergehende Befugnisse zu. Dies wirkt sich auch auf die Bindung des Bundesarbeitsgerichts an die Zulassung aus. Die übereinstimmende Formulierung der Bindungswirkung in § 72 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 Satz 2 ArbGG läßt den Schluß zu, daß das Bundesar-



beitsgericht in beiden Fällen nur an die Bejahung der grundsätzlichen Bedeutung gebunden ist. Andere Fehler können zur Rechtsunwirksamkeit der Zulassung führen und sind daher vom Revisionsgericht nachzuprüfen.

3. Eine Verweisung bzw. Abgabe der Sprungrevision an das Landesarbeitsgericht, wie sie der Kläger beantragt, ist nicht möglich. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 15. Juli 1982 ausdrücklich Sprungrevision eingelegt. Hierüber muß das Bundesarbeitsgericht entscheiden. Eine Verweisung gemäß § 48 ArbGG, § 281 ZPO kommt nicht in Betracht.

Eine andere Frage ist es, ob der Kläger noch Berufung beim Landesarbeitsgericht einlegen kann. Dem könnte entgegenstehen, daß die Einlegung der Sprungrevision gemäß § 76 Abs. 5 ArbGG als Verzicht auf die Berufung gilt. Auch ist die Berufungsfrist abgelaufen. Ob im vorliegenden Fall § 76 Abs. 5 ArbGG einschränkend auszulegen ist und ob der Kläger Wiedereinsetzung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 ArbGG verlangen kann, hat der Senat nicht zu beurteilen, solange noch keine Entscheidung des Berufungsgerichts vorliegt.

Die Sprungrevision war demnach gem. § 74 Abs. 2 ArbGG, § 554 a ZPO durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)